

SATZUNG

DER

Grüner Wirtschaftsrat

in der Fassung vom 09. Januar 2015

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Grüner Wirtschaftsrat. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Vereinszweck, Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
 - die Förderung nachhaltiger Entwicklung nach dem deutschen Nachhaltigkeits-Kodex (ökologisch, ökonomisch, sozial)

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. den Einsatz für die Verwirklichung ökologischer Konzepte und Strategien in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,
 - b. Die sozialpolitische Initiative zur Aufklärung über die Vorteile nachhaltiger regionaler Ökonomie wie lokaler Dienstleistungen (z.B. Kreislaufwirtschaft, Cradle to Cradle) und Produktion (Ressourceneffizienz und CO₂-Neutralität, etc.), sowie der regionalen Landwirtschaft und eine damit in Verbindung stehende Erarbeitung von Konzepten, die auf Nachhaltigkeit und Ökologisierung dieser Wirtschaftsstrukturen zielen.
 - c. das Erarbeiten und Publizieren eigener Konzepte für die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft,
 - d. öffentliche Stellungnahmen zur aktuellen politischen Themen (z.B. Umwelt, Klima, Mobilität, etc.),
 - e. die materielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen Entwicklungsprojekten, die von einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, deren Tätigkeit im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht, durchgeführt werden sowie die Durchführung eigener Entwicklungsprojekte;
 - f. die Vorstellung von Entwicklungsprojekten bei privaten und öffentlichen Institutionen, wodurch auf die Vergabe von Fördermitteln und Spenden Einfluss genommen werden soll;
 - g. Aufklärung der Öffentlichkeit über gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren, Vortrags- und Informationsveranstaltungen.
 - h. Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere Steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes

- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (5) Der Verein kann frei darüber entscheiden, welche der Zwecke verfolgt werden und in welchem Umfang dies geschehen soll.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Die erforderlichen Mittel werden erbracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Zuschüsse der öffentlichen Hand;
 - c) freiwillige Spenden der Mitglieder;
 - d) Zuwendungen Dritter.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das ungeachtet der Eintragung in das Vereinsregister mit der Gründung des Vereins beginnt und am darauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige, natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Personengesellschaften werden. Folgende Mitgliedsarten sind möglich:
 - a) Ordentliches Mitglied
 - b) Förderndes Mitglied
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die sich bereit erklären, aktiv bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuarbeiten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die sich nicht aktiv im Verein betätigen, jedoch durch Beitragszahlung ihr Interesse am Verein bekunden.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Erworben wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Vorstand bedarf. Die ordentliche Mitgliedschaft bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Beirats. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen, Personenvereinigungen und Personengesellschaften durch Auflösung;

- c) durch Ausschluss;
 - c) bei fördernden Mitgliedern durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (6) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, eine Frist ist nicht zu beachten.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Beirats. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (8) Die Streichung fördernder Mitglieder von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den rückständigen Betrag nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 8 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung)
- c) der Beirat (§ 10 der Satzung)

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann auf Beschluss der Versammlung geheim erfolgen. Jedes ordentliche Mitglied hat drei Stimmen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen durch ihr Amt entstandenen erforderlichen Auslagen können ihnen erstattet werden.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet eine Nachwahl statt.
- (7) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Einer förmlichen Ladung und der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind; er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsvotum.
- (9) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, dem durch den Vorstand die Durchführung einzelner Projekte sowie andere Aufgaben übertragen werden können. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (10) Der Vorstand ist ferner verantwortlich für
 - a) die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - b) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - c) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die durchgeführten Projekte.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels einfachem Brief und/oder E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte An-

schrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Darüber hinaus hat der Vorstand unverzüglich eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Versammlungsleiters;
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Wahl des Vorstands;
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (4) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen und / oder virtuell (online, Videokonferenz, Telefonkonferenz, etc.) stattfinden.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Rederecht steht auch den fördernden Mitgliedern zu. Juristische Personen, Personenvereinigungen und Personengesellschaften üben ihre Rechte durch einen nominierten Vertreter aus.
- (6) Die Mitglieder können vor oder während der Mitgliederversammlung Anträge zur Änderung der Tagesordnung stellen; über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse

werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Auch eine Änderung der Satzung bedarf in Abweichung von § 33 BGB lediglich einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks werden wirksam mit ihrer Eintragung im Vereinsregister.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem ersten Vorsitzenden, sofern dieser zum Versammlungsleiter gewählt wurde, vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Beirates können Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Er berät den Vorstand bei allen Sachfragen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern, der Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes sowie bei einer Vereinsauflösung.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- (4) Der Beirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger von den verbliebenen

- (6) Beiratsmitgliedern durch Kooptation berufen werden.
- (7) Tritt ein Beiratsmitglied in geschäftliche Beziehungen zum Verein, so scheidet er aus dem Beirat aus.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für
 - a. die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
 - b. die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes
 - c. das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
 - d. die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand, Mitglieder und Beirat
- (2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der/die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere
 - a. das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
 - b. den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
 - c. die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von jährlich Euro 5.000 (insbesondere Kontokorrentkredite) sowie

- d. alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.
- (8) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.
- (3) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinsregister einzutragen

§ 12

Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) beteiligen oder einen Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz vornehmen.

§ 13

Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf in Abweichung von § 41 BGB lediglich einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie der Zustimmung des Beirats.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von den Mitgliedern bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung nachhaltigen Wirtschaftens, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet.

- (4) Erfolgt die Auflösung des Vereins aufgrund einer Umwandlung (§ 13 der Satzung), geht das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über, sofern dieser ebenfalls steuerbegünstigt ist.

- (5) Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte an die Mitglieder.

09.01.2015, Hamburg

Versammlungsleiter

1. Vorsitzender

Gründungsmitglieder